

Geschäftsordnung

des Rates der Stadt Hagen, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse vom 08. Mai 2008 in der Fassung des 8. Nachtrages vom 20.05.2021

Der Rat der Stadt Hagen hat in Ergänzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in seiner Sitzung am 8. Mai 2008 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Rat der Stadt Hagen

1. Vor- und Nachbereitung der Sitzungen

§ 1 - Einberufung des Rates

- (1) Die/der Oberbürgermeister*in setzt Zeit und Ort sowie die Tagesordnung für die Sitzung des Rates fest. Die Einberufung zu einer Sitzung des Rates erfolgt grundsätzlich durch eine elektronische Mitteilung (E-Mail), dass die Tagesordnung nebst Sitzungsunterlagen im Ratsinformationssystem zur Verfügung steht. Die Sitzungsunterlagen für die zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunkte sind grundsätzlich mit dem Zeitpunkt der Einladung im Ratsinformationssystem zur Verfügung zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen ist auch eine spätere Einstellung statthaft. Die Ratsmitglieder können alle Vorlagen (öffentlich und nichtöffentlich) zur Sitzung im datengeschützten Bereich des Ratsinformationssystems ALLRIS unter Verwendung der persönlichen Zugangsdaten einsehen. Auf schriftlichen Antrag werden die Ratsunterlagen an ein Ratsmitglied in schriftlicher Form übermittelt. Der Antrag wirkt für die Zeit der Wahlperiode des Rates, sofern er nicht vor deren Ablauf zurückgenommen wird.
- (2) Zwischen dem Tag der Einberufung zu einer Sitzung und dem Sitzungstag müssen mindestens 6 Kalendertage liegen. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann die/der Oberbürgermeister*in den Rat der Stadt Hagen ohne Beachtung der Ladungsfrist einberufen.
- (3) Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind von der/von dem Oberbürgermeister*in öffentlich bekannt zu machen.

§ 2 - Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung ist im öffentlichen Teil der Sitzung wie folgt zu gliedern:

1. Einwohner*innenfragestunde
2. Mitteilungen
3. Berichterstattung aus überregionalen Gremien
4. Anfragen nach § 5 GeschO
5. Vorschläge zur Tagesordnung nach § 6 GeschO
6. Tagesordnungspunkte der Verwaltung
7. Mündliche Anfragen nach § 18 GeschO

Die/der Oberbürgermeister*in kann bei Vorliegen sachlicher Gründe eine andere Reihenfolge festlegen oder weitere Untergliederungen vorsehen.

- (2) Für den nichtöffentlichen Teil der Sitzung gilt Abs. 1 entsprechend. Hinzu kommt der Gliederungspunkt „Veröffentlichungen“ vor „Mündliche Anfragen nach § 18 GeschO“. Eine Einwohner*innenfragestunde findet nicht statt.

- (3) Gemäß § 48 Abs. 2 GO NRW sind die Sitzungen des Rates öffentlich; durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden. In Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgabe ist die Öffentlichkeit für folgende Angelegenheiten auszuschließen:

- a) Personalangelegenheiten, mit Ausnahme solcher nach § 66 GO NRW („Abwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters“) und § 71 GO NRW („Wahl der Beigeordneten“)

- b) Grundstücksangelegenheiten,
- c) Vergabe von Aufträgen und Aushandeln von Verträgen im Rahmen des wirtschaftlichen Wettbewerbs
- d) Aufnahme und Herausgabe von Darlehen sowie Übernahme von Bürgschaften
- e) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen,
- f) Genehmigung von Verträgen der Stadt mit Rats- und Ausschussmitgliedern, Mitgliedern der Bezirksvertretungen, mit der/dem Oberbürgermeister*in, den Beigeordneten sowie den Amts- und Fachbereichsleitungen der Stadt i. S. v. § 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. s GO NRW i. V. m. § 21 der Hauptsatzung,
- g) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, mit Ausnahme von § 96 Abs. 1 GO NRW („Feststellung des Jahresabschlusses“)
- h) Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist
- i) sonstige Angelegenheiten, durch deren Beratung in öffentlicher Sitzung das öffentliche Wohl, schutzwürdige Interessen der Stadt Hagen oder Dritter gefährdet werden könnten.

Gemäß § 48 Abs.3 GO NRW dürfen personenbezogene Daten offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen. Daher kann die/der Oberbürgermeister*in aus Gründen des allgemeinen Wohles oder unter Berücksichtigung des schutzwürdigen Interesses Einzelner nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung setzen.

(4) Die Notwendigkeit nichtöffentlicher Beratung einer Angelegenheit ist durch Verwaltungsvorlage zu begründen. Soweit in nichtöffentlich zu beratenden Angelegenheiten ein allgemeines Informationsinteresse der Öffentlichkeit besteht, ist im öffentlichen Teil der Sitzung durch eine Verwaltungsmitteilung über die wesentlichen, nicht der Geheimhaltung unterliegenden Inhalte zu informieren.

§ 3 – Einwohner*innenfragestunde

(1) Die Einwohner*innenfragestunde soll 60 Minuten nicht überschreiten.

(2) Die Fragestellenden werden von der/von dem Vorsitzenden in der Reihenfolge der Wortmeldungen aufgerufen.

(3) Jeder Fragesteller darf bis zu 2 Fragen stellen. Die Fragen müssen sich auf Angelegenheiten der Gemeinde, für die der Rat und seine Ausschüsse zuständig sind, beziehen und von allgemeinem kommunalpolitischem Interesse sein. Sie sind kurz und sachlich zu fassen und dürfen keine Wertungen enthalten. Fragen, die ein schwebendes Gerichtsverfahren betreffen oder auf die Offenbarung vertraulicher Inhalte im Sinne des § 2 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Geschäftsordnung abzielen, sind ausgeschlossen.

(4) Jede fragestellende Person darf bis zu 2 Fragen stellen. Die Fragen müssen sich auf Angelegenheiten der Gemeinde, für die der Rat und seine Ausschüsse zuständig sind, beziehen und von allgemeinem kommunalpolitischem Interesse sein. Sie sind kurz und sachlich zu fassen und dürfen keine Wertungen enthalten. Fragen, die ein schwebendes Gerichtsverfahren betreffen oder auf die Offenbarung vertraulicher Inhalte im Sinne des § 2 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Geschäftsordnung abzielen, sind ausgeschlossen.

(5) Zulässige Fragen, die während der Fragestunde nicht beantwortet werden können, werden schriftlich beantwortet. Die Fraktionen, Gruppen und Einzelmitglieder des Rates erhalten eine Abschrift der Antwort.

(6) Bei Fragen, die den Rat in seiner Gesamtheit betreffen, muss den Fraktionen Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben werden.

§ 4 - Mitteilungen

Mitteilungen dienen zur Information des Rates über für die Stadt Hagen bedeutsame Neuigkeiten. Sie sind möglichst kurz zu fassen. Eine Aussprache findet nicht statt. Die/der Vorsitzende kann Ausnahmen zulassen. Mitteilungen aus dem Kreis der Ratsmitglieder sind spätestens bis vor Beginn der Sitzung bei der/bei dem Vorsitzenden anzumelden.

§ 5 - Anfragen

(1) Anfragen, die in der Sitzung beantwortet werden sollen, sind schriftlich spätestens 9 Kalendertage vor dem Sitzungstag bei der/bei dem Oberbürgermeister*in einzureichen.

(2) Später eingehende Anfragen, welche die besondere Dringlichkeit begründet darlegen, legt die/der Oberbürgermeister*in auf Verlangen dem Rat zur Entscheidung über eine Erweiterung der Tagesordnung nach § 12 Abs. 2 Buchst. a) vor.

(3) Die Anfrage wird in der Sitzung von der/von dem Vorsitzenden oder der Verwaltung beantwortet. Die Antwort ist den Ratsmitgliedern möglichst als Tischvorlage vorzulegen. Sofern eine abschließende Beantwortung der Anfrage nicht sofort möglich ist, ist ein Zwischenbericht zu geben. Eine Aussprache findet nicht statt. Die fragestellende Person und die Fraktionen können das Wort zu jeweils zwei ergänzenden Fragen erhalten.

(4) Anfragen kommen nicht auf die Tagesordnung, wenn sich die fragestellende Person mit einer schriftlichen Antwort begnügt. In diesem Fall sind Anfrage und Antwort auch den Fraktionen, Gruppen und den Einzelmitgliedern zuzuleiten.

§ 6 - Vorschläge zur Tagesordnung

Vorschläge zur Tagesordnung von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion werden in die Tagesordnung aufgenommen, wenn sie spätestens 9 Kalendertage vor dem Sitzungstag bei der/bei dem Oberbürgermeister*in eingehen. Dies gilt nicht, wenn der Rat den denselben Beschlussgegenstand innerhalb der letzten 6 Monate abschließend behandelt hat. Die Vorschläge sollen eine ergänzende Erläuterung und, wenn möglich, einen Beschlussvorschlag enthalten.

(2) § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7 - Tagesordnungspunkte der Verwaltung

Tagesordnungspunkte der Verwaltung sollen in nach Themen gruppierter Reihenfolge aufgenommen werden.

§ 8 Schriftführer*innen

Die/der Schriftführer*in und ihre/seine Stellvertretungen werden auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters für die jeweilige Wahlperiode vom Rat bestellt (gem. § 52 Abs. 1 Satz 2 GO NRW).

§ 9 - Niederschrift

(1) Die vom der/dem Schriftführer*in aufzunehmende Niederschrift muss enthalten:

- a) Ort, Tag, Beginn, Unterbrechung und Ende der Sitzung,
- b) die Namen der Anwesenden und die Namen der Abwesenden mit dem Vermerk, ob sie mit oder ohne Entschuldigung fehlen; außerdem Vermerke über verspätetes Eintreffen zur oder vorzeitigem verlassen der Sitzung mit Uhrzeit und Tagesordnungspunkt,
- c) die Tagesordnung,
- d) zu den einzelnen Tagesordnungspunkten
 - gestellte Anträge,
 - Erklärungen, vor deren Abgabe ausdrücklich das Verlangen nach Aufnahme in die Niederschrift gestellt wird,
 - eine Zusammenfassung des Diskussionsergebnisses
 - den Wortlaut der Beschlüsse,

- die Wahl- und Abstimmungsergebnisse (bei namentlicher Abstimmung mit Vermerk über das Abstimmverhalten jedes Mitglieds, bei sonstigen nicht geheimen Abstimmungen mit Angabe des Stimmresultates jeweils der Fraktionen, Gruppen, der übrigen einzelnen Ratsmitglieder sowie der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters),
- die Namen der Ratsmitglieder, die gem. § 31 GO NRW an Beratung und Entscheidung nicht mitgewirkt haben,
- e) verhängte Ordnungsmaßnahmen.

(2) Die Beschlüsse sind am Tag nach der Sitzung auszufertigen und – sofern die Unterschrift der/des Vorsitzenden nicht eingeholt werden kann, unter dem Vorbehalt der Freigabe durch die/den Vorsitzenden – am selben Tag elektronisch zu versenden.

(3) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung durch die/den Schriftführer*in spätestens 10 Verwaltungsarbeitstage nach der Sitzung der/dem Vorsitzenden zur Unterschrift vorzulegen. Verwaltungsarbeitstage im Sinne dieser Regelung sind die Tage Montag bis Freitag ohne Feiertage und Brückentage der Verwaltung. Verweigert die/der Vorsitzende die Unterschrift, so ist dies von der/von dem Schriftführer*in in der Niederschrift zu vermerken. Als Verweigerung gilt auch das Ändern des Textes sowie das Anfügen von Zusätzen und Bemerkungen.

(4) Nach Unterzeichnung der Niederschrift wird diese in das Ratsinformationssystem eingestellt. Hierüber ist durch eine elektronische Mitteilung zu informieren.

(5) Die Sitzungen werden auf Tonträger aufgenommen. Die Aufzeichnung ist den Ratsmitgliedern auf Verlangen zugänglich zu machen. Die Aufzeichnungen sind bis zum Ablauf der folgenden Wahlperiode aufzubewahren und anschließend dem Stadtarchiv zur Auswertung und Archivierung zu übergeben.

(6) Jedes Ratsmitglied hat das Recht, bei sachlichen Fehlern oder Verstößen gegen Abs. 1 innerhalb von 10 Verwaltungsarbeitstagen nach der Versendung schriftlich bei der/bei dem Oberbürgermeister*in die Korrektur der Niederschrift zu beantragen. Verwaltungsarbeitstage auch im Sinne dieser Regelung sind die Tage Montag bis Freitag ohne Feiertage und Brückentage der Verwaltung. Halten die/der Schriftführer*in und die/der Vorsitzende auch nach Auswertung der Tonaufzeichnung nach Abs. 4 das Verlangen für unberechtigt, befragen sie den Ältestenrat in dessen nächster Sitzung. Über das Ergebnis ist die antragstellende Person zu unterrichten.

§ 9a - Gewährleistung der Barrierefreiheit

Die Sitzungen des Rates sind für die Mitglieder, Zuhörer*innen sowie Sachverständige unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben barrierefrei durchzuführen.

2. Beratungsgang und Entscheidungen

§ 10 - Teilnahme an den Sitzungen

(1) Die Ratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Rates verpflichtet. Sie haben sich persönlich in die für jede Sitzung ausliegende Anwesenheitsliste einzutragen.

(2) Ein Ratsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann, hat dies der/dem Oberbürgermeister*in möglichst frühzeitig mitzuteilen. Auch wer die Sitzung verlassen will, muss dies der/dem Oberbürgermeister*in und der/dem Schriftführer*in mitteilen. Diese Mitteilungen gelten als Entschuldigung.

(3) Ratsmitglieder, die nach § 31 GO NRW bei der Behandlung von Angelegenheiten nicht mitwirken dürfen, müssen dies vor Eintritt in den Tagesordnungspunkt der/dem Oberbürgermeister*in anzeigen. Sie müssen die Sitzung, bei nichtöffentlicher Sitzung auch den Sitzungssaal, unaufgefordert verlassen.

§ 11 - Vorsitz

Bei Verhinderung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters und seiner Stellvertreter*innen wählt der Rat unter Leitung des ältesten Ratsmitgliedes ohne Aussprache eine*n Vorsitzende*n.

§ 12 - Sitzungseröffnung

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die/der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit des Rates fest. Bei festgestellter nicht ordnungsgemäßer Einberufung sowie bei festgestellter Beschlussunfähigkeit hat sie/er die Sitzung sofort aufzuheben.

(2) Der Rat kann vor Eintritt in die Tagesordnung durch Beschluss

- a) die Tagesordnung erweitern, sofern die zu beratende Angelegenheit keinen Aufschub duldet oder von äußerster Dringlichkeit ist,
- b) Tagesordnungspunkte absetzen, wenn dem nicht mindestens 2 Ratsmitglieder widersprechen,
- c) die Reihenfolge der Tagesordnung ändern,
- d) Tagesordnungspunkte teilen oder miteinander verbinden.

§ 13 - Einführung in die Beratung

(1) Zu Anfragen und Vorschlägen zur Tagesordnung erhält zunächst die fragestellende Person bzw. die/der Vorschlagende das Wort zur Erläuterung und Begründung. Dies stellt eine Wortmeldung gem. §§ 14 Abs. 4 und 26 Abs. 5 dar.

(2) Die Beratung von Tagesordnungspunkten der Verwaltung beginnt mit der Darstellung des Sachverhaltes durch die/den Berichterstatter*in. Der Rat kann auf eine Berichterstattung verzichten, wenn die Sachlage durch die den Ratsmitgliedern vorliegende Drucksache ausreichend klargestellt ist. Die Berichterstatter*innen werden von der/ dem Vorsitzenden bestimmt. Sie/er soll in der Regel eine/n Beigeordnete/n oder sonstige/n Mitarbeiter*in heranziehen. Sie/er kann die Berichterstattung auch auf die/den Vorsitzende*n oder ein sonstiges Mitglied des Fachausschusses übertragen. Die Berichterstatter*innen können ihre eigene Meinung erst im Rahmen der üblichen Wortmeldungen äußern.

§ 14 - Redebeiträge

(1) Die Redner*innen melden sich durch Handaufheben zu Wort.

(2) Die/der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie/er kann im Interesse einer sachgemäßen Erledigung und zweckmäßigen Gestaltung der Beratung von dieser Regel abweichen. Melden sich mehrere Redner*innen gleichzeitig zu Wort, so entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge. Den Beigeordneten kann die/der Vorsitzende das Wort außerhalb der Reihenfolge, aber ohne Unterbrechung der/des Redenden erteilen.

(3) Die Redner*innen sollen in der Regel frei sprechen. Aufzeichnungen können benutzt werden. Das Verlesen von Schriftstücken ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der/des Vorsitzenden zulässig, soweit es sich nicht um formulierte Anträge handelt. Verlesene Schriftstücke müssen nach Beendigung der Rede der/dem Vorsitzenden für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift überlassen werden.

(4) Ein Ratsmitglied erhält nicht mehr als zweimal zu demselben Punkt der Tagesordnung das Wort. Anträge zur Geschäftsordnung und persönliche Bemerkungen bleiben unberührt.

(5) Der Rat kann für seine Mitglieder die Dauer der Redezeit in einzelnen Punkten beschränken.

(6) Zu persönlichen Bemerkungen soll das Wort erst nach Schluss der Beratung, aber vor der Abstimmung erteilt werden. Persönliche Bemerkungen sind nur zulässig, um missverständliche Äußerungen klarzustellen oder Äußerungen zur Person der Rednerin/des Redners zurückzuweisen.

§ 15 - Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können während der Sitzung jederzeit bis zum Schluss der Beratung gestellt werden. Zu Geschäftsordnungsanträgen wird das Wort abweichend von § 14 außer der Reihe, jedoch ohne Unterbrechung der redenden Person erteilt. Auf Verlangen kann ein Ratsmitglied für und ein Ratsmitglied gegen den Geschäftsordnungsantrag sprechen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können sich insbesondere erstrecken auf

- a) Vertagung,
- b) Überweisung an einen Ausschuss, eine Bezirksvertretung oder die/den Oberbürgermeister*in,
- c) Abschluss der Aussprache,
- d) Abschluss der Redeliste,
- e) Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
- f) Unterbrechung der Sitzung,
- g) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- h) namentliche oder geheime Abstimmung,
- i) Einberufung des Ältestenrates.

(3) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren bei der Beratung eines Gegenstandes, nicht aber auf die Sache selbst beziehen. Sie dürfen drei Minuten nicht überschreiten.

(4) Abschluss der Aussprache oder der Redeliste darf nur beantragen, wer selbst noch nicht zur Sache gesprochen hat. Ein solcher Antrag ist nur zulässig, wenn zuvor jeder Fraktion und jeder Ratsgruppe Gelegenheit gegeben wurde oder gegeben wird, zur Sache zu sprechen. Vor der Abstimmung muss die/der Vorsitzende die Namen der noch vorgemerkten Redner*innen bekanntgeben.

(5) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise darüber zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird.

(6) Ein Antrag auf namentliche Abstimmung bedarf der Unterstützung von mindestens 3 Mitgliedern des Rates, ein Antrag auf geheime Abstimmung eines Fünftels der anwesenden Mitglieder des Rates. Bei der Durchführung von Wahlen i. S. v. § 50 Abs. 2 GO NRW ist geheim abzustimmen, wenn nur ein Mitglied des Rates der offenen Abstimmung widerspricht.

§ 16 - Sachanträge

(1) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung – mit Ausnahme der Tagesordnungspunkte Einwohner*innenfragestunde, Mitteilungen, Anfragen gem. § 5 der Geschäftsordnung sowie mündliche Anfragen gem. § 18 der Geschäftsordnung - Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates der Stadt Hagen stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu.

(2) Anträge, die darauf abzielen, einen Vorschlag der Verwaltung oder einen Vorschlag gem. § 6 Abs.1 zu erweitern, einzuschränken oder in sonstiger Weise zu ändern, müssen sich auf diesen Vorschlag beziehen.

§ 17 - Abstimmung

(1) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen. Liegen mehrere Geschäftsordnungsanträge vor, so ist zunächst über den weitest gehenden Antrag abzustimmen. Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang. Im Übrigen entscheidet die/der Vorsitzende darüber, welcher Antrag der weitest gehende ist.

(2) Bei Sachanträgen ist über den weitest gehenden zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet die/der Vorsitzende, welcher Antrag der weitest gehende ist.

(3) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall offen.

(4) Bei namentlicher Abstimmung werden die Ratsmitglieder von der/dem Vorsitzenden einzeln aufgerufen und geben ihre Entscheidung (Ja, Nein oder Enthaltung) offen bekannt.

(5) Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses erfolgt durch eine Zählkommission, für die jede Fraktion ein Mitglied benennt.

(6) Die/der Vorsitzende gibt das Abstimmungsergebnis bekannt.

§ 18 - Mündliche Anfragen

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung bis zu 2 mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung beziehen dürfen, an die/den Oberbürgermeister*in oder die Fraktionen zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Hagen fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Die/der Fragesteller*in darf jeweils eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, erfolgt eine schriftliche Beantwortung. § 5 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

3. Ordnung in den Sitzungen

§ 19 - Persönlichkeitsrechte

Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte sind Bild- und Tonaufnahmen während der Sitzung untersagt. Über Ausnahmen für Medienvertreter*innen entscheidet der Rat. § 9 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 20 - Ordnungsmaßnahmen

(1) Die/der Vorsitzende kann

- a) ein Ratsmitglied, das vom Gegenstand der Beratung abweicht, zur Sache rufen,
- b) ein Ratsmitglied, das sich ungebührlich oder beleidigend äußert oder sonst die Ordnung stört, zur Ordnung rufen,
- c) einem Ratsmitglied, das zu demselben Verhandlungsgegenstand dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen worden und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Rufes aufmerksam gemacht worden ist, das Wort zu demselben Verhandlungsgegenstand entziehen und darf es ihm zu dem Verhandlungsgegenstand nicht mehr erteilen,
- d) die Sitzung bei störender Unruhe in der Versammlung, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, unterbrechen oder bei fortdauernden Störungen aufheben,
- e) einer/einen Zuhörer*in, der trotz Verwarnung Beifall oder Missbilligung äußert oder sonst die Ordnung stört, aus dem Sitzungsraum verweisen und erforderlichenfalls entfernen lassen,
- f) den Zuhörendenbereich räumen lassen, wenn dort störende Unruhe entsteht; Medienvertreter*innen bleiben von der Räumung ausgenommen, wenn sie nicht persönlich an der Unruhe beteiligt waren.

(2) Ein Ratsmitglied, das dreimal zur Ordnung gerufen worden ist, kann bei erneuter Verletzung der Ordnung durch Beschluss des Rates der Stadt Hagen für die laufende Sitzung ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Ratsmitglied hat die Sitzung, bei nichtöffentlicher Sitzung auch den Sitzungssaal, sofort zu verlassen. Leistet es der entsprechenden Aufforderung der/des Vorsitzenden keine Folge, so kann dieser das Ratsmitglied aus dem Saal entfernen lassen.

§ 21 - Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

Gegen Ordnungsmaßnahmen kann das betroffene Ratsmitglied am folgenden Werktag bei der/dem Oberbürgermeister*in schriftlich unter Angabe einer Begründung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Rat der Stadt Hagen ohne Aussprache nach vorheriger Beratung im Ältestenrat in seiner nächsten Sitzung.

§ 22 - Teilnahmerechte

An nichtöffentlichen Sitzungen des Rates der Stadt Ha-gen können Fraktionsgeschäftsführer*innen und Mitarbeitende der Fraktionsgeschäftsstellen als Zuhörer*innen teilnehmen. Das Gleiche gilt für Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird (§ 48 Abs. 4 GO NRW). 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

II. Fraktionen

§ 23 - Fraktionen, Ratsgruppen

(1) Die Rechte der Fraktionen ergeben sich aus den Bestimmungen der Gemeindeordnung und dieser Geschäftsordnung.

(2) Die Fraktionen geben sich ein Statut, das mindestens Regelungen über Abstimmungsverfahren, Aufnahme und Ausschluss enthält.

((3) Die Bildung einer Fraktion ist der/dem Oberbürgermeister*in schriftlich mitzuteilen. Anzugeben sind die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen ihrer/ihrer Vorsitzenden, ihrer/seiner Stellvertreter*innen und der weiteren Mitglieder sowie der zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter*innen. Ferner ist ihm das Fraktionsstatut vorzulegen. Entsprechend ist bei Änderungen zu verfahren.

(4) Ein Ratsmitglied darf nur einer Fraktion angehören. Fraktionen können Gäste (Hospitant*innen) aufnehmen.

(5) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass das Gebot der Vertraulichkeit gewahrt bleibt. Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden. Vertrauliche Unterlagen sind diesen Erfordernissen entsprechend aufzubewahren und bei Auflösung der Fraktion zu vernichten

(6) Die Regelungen in den Absätzen 1 bis 5 gelten sinnentsprechend auch für Ratsgruppen.

III. Ältestenrat

§ 24 Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat unterstützt die/den Oberbürgermeister*in nach näherer Bestimmung dieser Geschäftsordnung in Geschäftsordnungsfragen. Auf ihn finden die Vorschriften der Gemeindeordnung und die Verfahrensregeln dieser Geschäftsordnung keine Anwendung.

(2) Er besteht aus der/dem Oberbürgermeister*in, den Bürgermeister*innen und Mitgliedern der im Rat vertretenen Fraktionen und Ratsgruppen. Dabei benennen Fraktionen mit

- mindestens 15 Mitgliedern 3 Vertreter*innen,
- 10 bis 14 Mitgliedern 2 Vertreter*innen,
- weniger als 10 Mitgliedern 1 Vertreter*in
- Ratsgruppen je 1 Vertreter*in.

Fraktionen, die nur eine/n Vertreter*in benennen, sind berechtigt, für den Verhinderungsfall eine/n Stellvertreter*in zu benennen.

(3) Die/der Oberbürgermeister*in führt den Vorsitz. Im Fall der Verhinderung vertreten ihn die Bürgermeister*innen in der bei ihrer Wahl festgelegten Reihenfolge. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die/der Erste Beigeordnete nimmt in der Regel an den Sitzungen teil. Die/der Vorsitzende kann weitere Personen zur Beratung hinzuziehen.

IV. Bezirksvertretungen, Ausschüsse und Beiräte

§ 25 - Anwendung der für den Rat geltenden Bestimmungen

(1) Auf die Bezirksvertretungen und Ausschüsse finden die Bestimmungen der §§ 1–22, für Bezirksvertretungen auch § 23, entsprechende Anwendung, soweit nicht durch die Gemeindeordnung oder §§ 26–29 Abweichendes oder Ergänzendes bestimmt ist. § 9a bleibt hiervon ausgenommen.

(2) Auf die vom Rat gebildeten Unterausschüsse sind die für Ausschüsse geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Die/der Vorsitzende des Unterausschusses berichtet im Ausschuss, dessen Angelegenheiten vorher beraten wurden, über die Ergebnisse dieser Beratung.

(3) Die vom Rat gebildeten Beiräte geben sich jeweils eine eigene Geschäftsordnung.

(4) Die vom Rat gebildeten Kommissionen tagen öffentlich. Über die Sitzungen der Kommissionen werden Niederschriften gefertigt. Die/der Schriftführer*in wird von der Verwaltung gestellt und von der Kommission bestellt. § 9 gilt entsprechend. Im Übrigen sind die Kommissionen an die Bestimmungen der Geschäftsordnung nicht gebunden. Die/der Vorsitzende der Kommission berichtet dem zuständigen Ausschuss über das Ergebnis der Kommissionsberatung.

§ 26 - Gemeinsame Bestimmungen

(1) Sitzungstermine sind so abzustimmen, dass bei mehrstufigen Verfahren keine zeitlichen Verzögerungen bei der Weiterberatung eintreten.

(2) Eine öffentliche Bekanntmachung über Zeit, Ort und Tagesordnung erfolgt nicht.

(3) Namentliche Abstimmung erfolgt auf Antrag von mindestens 2 Mitgliedern.

(4) An nichtöffentlichen Sitzungen können Fraktionsgeschäftsführer*innen und Mitarbeitende der Fraktionsgeschäftsstellen als Zuhörer*innen teilnehmen, sofern sie zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

(5) Ein Mitglied erhält nicht mehr als dreimal zu demselben Punkt der Tagesordnung das Wort. Anträge zur Geschäftsordnung und persönliche Bemerkungen bleiben unberührt.

§ 27 Verfahren der Bezirksvertretungen

(1) Die Tagesordnung wird von der/dem Bezirksbürgermeister*in im Benehmen mit der/dem zuständigen Beigeordneten festgesetzt. In die Gliederung der Tagesordnung ist bei Bedarf an geeigneter Stelle der Punkt „Anregungen und Beschwerden“ einzufügen. Die Festlegung einer im Übrigen von § 2 Abs. 1 abweichenden Gliederung liegt im Ermessen der Bezirksbürgermeisterin/des Bezirksbürgermeisters.

(2) Die Einführung in die Beratung erfolgt bei Tagesordnungspunkten der Verwaltung durch die/den für die jeweilige Bezirksvertretung zuständige*n Beigeordnete*n, die/den fachlich zuständige*n Beigeordnete*n oder einer/einen von diesen beauftragten Bediensteten.

(3) An nichtöffentlichen Sitzungen können Ratsmitglieder und Mitglieder der Ausschüsse als Zuhörer*innen teilnehmen.

§ 28 Verfahren der Ausschüsse

1) Die Tagesordnung wird von der/vom Ausschussvorsitzenden im Benehmen mit der/dem Oberbürgermeister*in, die/der sich von der/dem zuständigen Beigeordneten vertreten lassen kann, festgesetzt. Eine Einwohner*innenfragestunde findet nicht statt.

Zu Beginn jeder Sitzung des Ausschusses für Bürger*innenanregungen und Bürger*innenbeteiligung besteht in einer Einwohner*innensprechstunde die Gelegenheit, Anregungen und Beschwerden (Bürger*innenanträge) zur Niederschrift zu erklären.

Die Festlegung einer im Übrigen von § 2 Abs. 1 abweichenden Gliederung liegt im Ermessen des Ausschussvorsitzenden.

(2) Die Einführung in die Beratung erfolgt bei Tagesordnungspunkten der Verwaltung durch die/den Oberbürgermeister*in, die/den fachlich zuständige*n Beigeordnete*n oder einer/einen von diesen beauftragten Bediensteten.

(3) An nichtöffentlichen Sitzungen können die stellvertretenden Ausschussmitglieder sowie Ratsmitglieder, die dem Ausschuss nicht angehören, als Zuhörer*innen teilnehmen. Mitglieder anderer Ausschüsse und der Bezirksvertretungen sind zur Teilnahme nur berechtigt, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Teilnahmerechte nach den Sätzen 1 und 2 gelten für die nichtöffentlichen Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses nicht, soweit schutzwürdige Interessen einzelner im Sinne des Abgaben- und Datenschutzrechts berührt werden. § 26 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Die Ausschüsse können zur Vorbereitung der Beratung in besonderen Fällen Kommissionen bilden.

(5) An nichtöffentlichen Sitzungen können die stellvertretenden Ausschussmitglieder sowie Ratsmitglieder, die dem Ausschuss nicht angehören, als Zuhörer*innen teilnehmen. Mitglieder anderer Ausschüsse und der Bezirksvertretungen sind zur Teilnahme nur berechtigt, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Teilnahmerechte nach den Sätzen 1 und 2 gelten für die nichtöffentlichen Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses nicht, soweit schutzwürdige Interessen einzelner im Sinne des Abgaben- und Datenschutzrechts berührt werden.

§ 29 - Einsprüche gegen Ausschussbeschlüsse

(1) Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs gegen Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis beträgt 10 Verwaltungsarbeitstage beginnend mit dem Tage der Versendung der Sitzungsniederschrift. Verwaltungsarbeitstage im Sinne dieser Regelung sind die Tage Montag bis Freitag ohne Feiertage und Brückentage der Verwaltung. Bei Vergaben beträgt die Frist 3 Tage beginnend mit dem Ablauf des Tages der Beschlussfassung.

(2) Der Einspruch ist schriftlich bei der/dem Vorsitzenden des Ausschusses einzulegen. Eine Abschrift ist gleichzeitig der für den Ausschuss zuständigen Geschäftsstelle sowie bei Einsprüchen aus der Mitte des Ausschusses der/dem Oberbürgermeister*in zuzuleiten.

V. Schlussbestimmungen

§ 30 - Auslegung der Geschäftsordnung

(1) Sofern während einer Sitzung über die Auslegung der Geschäftsordnung Zweifel entstehen, entscheidet im Einzelfall die/der Vorsitzende.

(2) Eine grundsätzliche über den Einzelfall hinausgehende Auslegung einer Vorschrift der Geschäftsordnung kann nur der Rat nach vorheriger Beratung im Ältestenrat beschließen.

§ 31 - Abweichung von der Geschäftsordnung

Im Einzelfall kann von den Vorschriften der Geschäftsordnung nur abgewichen werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

§ 32 - Bekanntgabe der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung ist an alle Ratsmitglieder, Mitglieder der Bezirksvertretungen und Ausschüsse sowie an die stellvertretenden Ausschussmitglieder zu versenden.

§ 33 - Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Hagen, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse vom 08.05.2008, in der Fassung des 7. Nachtrages der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Hagen, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse vom 30.04.2020, außer Kraft.

- I. Nachtrag vom 04. November 2010, in Kraft getreten am 04. November 2010
- II. Nachtrag vom 15. Dezember 2011, in Kraft getreten am 16. Dezember 2011
- III. Nachtrag vom 20. September 2012, in Kraft getreten am 21. September 2012
- IV. Nachtrag vom 13. Dezember 2012, in Kraft getreten am 14. Dezember 2012
- V. Nachtrag vom 15. Dezember 2016, in Kraft getreten am 16. Dezember 2016
- VI. Nachtrag vom 04. April 2019, in Kraft getreten am 04. April 2019
- VII. Nachtrag vom 30. April 2020, in Kraft getreten am 01. Mai 2020
- VII. Nachtrag vom 20. Mai 2021, in Kraft getreten am 12. Juni 2021

Stand 09/2021